Siebente Durchführungsbestimmung* zum Gesetz Über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

— Zweite Änderung der Kassenordnung für die Deuts die Demokratische Republik —

Vom 28. August 1958

Auf Grund des § 38 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird folgendes bestimmt:

Die §§ 8 bis 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1994 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik — (GBl. S. 243) in der Fassung der Sechsten Durchführungsbestimmung Vom 18. Juli 1957 (GBl. 1 S. 405) sowie die zu diesen Paragraphen ergangenen Bestimmungen der Ersten Anweisung vom 15. Juni 1054 zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (ZB1. S. 270) Werden aufgehoben.

82

Der Minister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Nötertbähk das Verfahren der Aufstellung operativer Quartalspläne des Haushalts sowie die Anforderung und Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch Anordnung.

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Rau Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates R u m p f Minister derFinanzen

• 6. DB (GBl. I 1957 S. 405)

Anordnung Nr. 2* über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften.

- Veranlagungsrichtlinien 1956 -

Vom 12. August 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 —v (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) wird auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) folgendes angeordnet:

Kultur- und Sozialfonds

Der § 24 Abs. 4 Ziff. 1 der Veranlagungsrichtlinien 1956 erhält folgende Fassung:

"Zuwendungen an Arbeiter und Angestellte, die auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen gewährt werden, sind — auch wenn diese einen Rechtsanspruch der Begünstigten begründen — bis zu 2,8 V# der Bruttolohn- und -gehaltssumme des Wirtschaftsjahres als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn diese

Mittel entsprechend der gewerkschaftlichen Richtlinien dem zuständigen gewerkschaftlichen Organ **zur** Verfügung gestellt werden."

82

Für das Jahr 1958 sind die gezahlten Zuwendungen an Arbeiter und Angestellte, die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung nach § 24 Abs. 4 Ziff. 1 der Veranlagungsrichtlinien 1956 geleistet worden sind, als Betriebsausgaben abzugsfähig. Der nach Inkrafttreten dieser Anordnung durch Zuwendungen an Arbeiter und Angestellte noch nicht verbrauchte Teil des Lohnzusatzfonds (2,5 %> der Bruttolohn- und -gehaltssumme) ist als Betriebsausgabe nur dann abzugsfähig, wenn er entsprechend der gewerkschaftlichen Richtlinien dem zuständigen gewerkschaftlichen Organ zur Verfügung gestellt wird.

* § 3 Überlariflithe Aufwendungen, die außerhalb des Kultur- und Soziälförtds abzugsfähig sind

Die Bestimmungen des § 24 Abs. 5 der Veranlagungsrichtlinien 1956 Über die Abzügsfähigkeit von übertariflichen Aufwendungen werden durch diese Anordnung nicht berührt

§ 4 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft Berlin, den 12. August 1958

Der Minister der Finanzen R umpf

Anordnung Nr. 2*

über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten.

- Staatliche Organe und Einrichtungen -

Vom 28. August 1958

Zur Änderung der Anordnung Nr. 1 vom 28. Mai 1958 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten—Staatliche Organe und Einrichtungen — (GBl. I S. 485) Wird folgendes angeordnet:

Der § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Buchung des an Empfänger der bisherigen Zusatzkarte für die Sperrzone auszuzahlenden Sonderzuschlages gemäß der Verordnung über die Zahlung Von Sonderzuschlägen an Arbeiter und Angestellte erfolgt beim Sachkonto 507 *— Zuschläge zum Lohn —,"

Soweit entsprechend der Anordnung Nr. 1 vom 28. Mai 1958 die Buchung dieser Sonderzuschläge bei dem Sachkonto erfolgte, aus dem die Sperrzonenzuschläge gezahlt werden, sind entsprechende Umbuchungen vorzunehmen.

§ 3 Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kräft; Berlin, den 28. August 1958

Der Minister der Finanzen R umpf

[•] Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. S33 d. GBl.)

[·] Anordnung Nr, 1 (GBl. I S. 46«)